

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 220					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Verfasser: Herr Nitsche			Datum: 23.02.2015		
Tagesordnungspunkt								
Ernennung des Herrn Christoph Hasenfuß zum OBM der Ortsfeuerwehr Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
nö	09.03.2015	Samtgemeindeausschuss						
ö	30.03.2015	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>						<i>Verantwortlichkeit</i>		
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten			EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt					i.V.  23/02.	
Kostenstelle		Sachkonto					(Nitsche)	(Schulz)
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

Der Samtgemeinderat beschließt, Herrn Christoph Hasenfuß für die Zeit vom 23.11.2015 bis einschließlich 22.11.2021 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Grasleben zu ernennen.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Ortsbrandmeister „Christoph Hasenfuß“ endet mit Ablauf des 22.11.2015. Die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Grasleben hat in der Sitzung am 14.02.2015 Herrn „Hasenfuß“ mehrheitlich zur Wiederwahl für das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Grasleben vorgeschlagen. Herr Hasenfuß hat dieses Amt in den letzten Jahren hervorragend geführt. Er erfüllt nach wie vor die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung liegen vor, so dass die Ernennung erfolgen kann. Verwaltung und Gemeindebrandmeister befürworten die Ernennung.

Gemäß § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden Ortsbrandmeister jeweils für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Versammlung der dazu einberufenen Einsatzabteilung. Die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt sich aus § 98 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der Kreisbrandmeister wurde beteiligt. Das Ergebnis seiner Stellungnahme wird spätestens zur Ratssitzung mitgeteilt.